



Viehwirtschaft und tierische Erzeugnisse

Viehbestände

- Rinder**
- Schweine**
- Schafe**

Stand: 3. November 2024
Endgültige Ergebnisse

Herausgabemonat März 2025

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Umwelt, Wasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft
Herr Richter Telefon: 0345 2318-304

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6C310

Statistischer Bericht



Viehbestände und
tierische Erzeugnisse

Viehbestände

Rinder
Schweine
Schafe

Stand: 3. November 2024
Endgültige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
Schaubilder	
- Viehbestände im November 2024	4
- Anteil an Rindern insgesamt im November 2024 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	5
- Anteil an Schweinen insgesamt im November 2024 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	12
Tabellen	
1. Entwicklung des Rinderbestandes in Sachsen-Anhalt	6
2. Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände nach Herdengröße am 3. November 2024	7
3. Rinderbestände nach Nutzungsrichtungen und Rinderrassen am 3. November 2024	8
4. Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände am 3. November 2024 nach Kreisen	10
5. Entwicklung der schweinehaltenden Betriebe und Schweinebestände in Sachsen-Anhalt	13
6. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2024 nach ausgewählten Merkmalen	14
7. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2024 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere	16
8. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. November 2024 nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen	16
9. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Mastschweinen am 3. November 2024 nach Größenklassen der gehaltenen Mastschweine	16
10. Entwicklung der schafehaltenden Betriebe und Schafbestände in Sachsen-Anhalt	17
11. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2024 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere	17

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick zu den endgültigen Ergebnissen der Erhebung über die Rinder-, Schweine- und Schafbestände zum Stichtag 3. November 2024.

Erläuterungen und Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt:

Über die folgenden Links gelangen Sie zum jeweiligen Qualitätsbericht:

[Erhebung über die Rinderbestände](#)

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/viehbestand-rinder.pdf?__blob=publicationFile

[Erhebung über die Schweinebestände](#)

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/viehbestand-schweine.pdf?__blob=publicationFile

[Erhebung über die Schafbestände](#)

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/viehbestand-schafe.pdf;jsessionid=B041B4D63A9E6D286669AF47B6F222BE.internet742?__blob=publicationFile

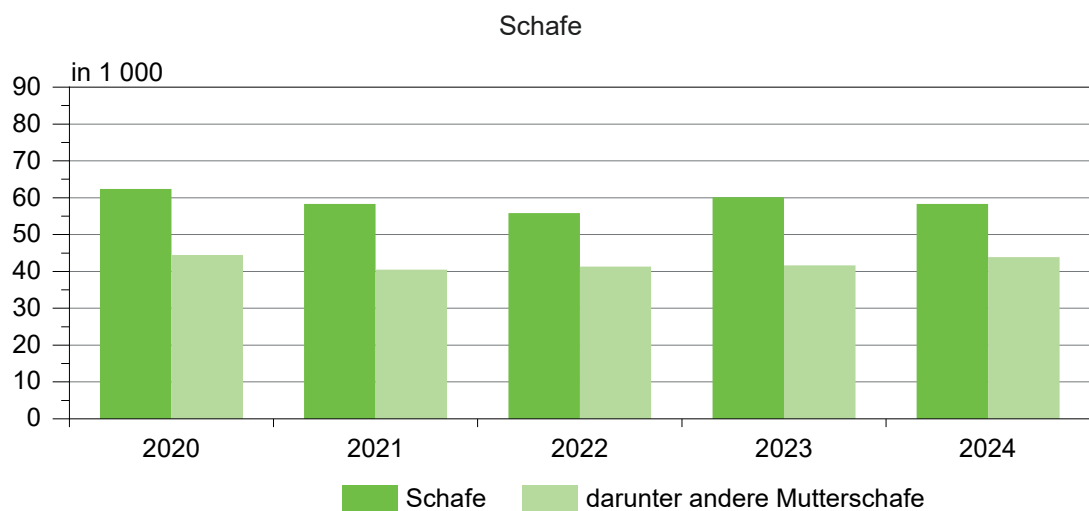
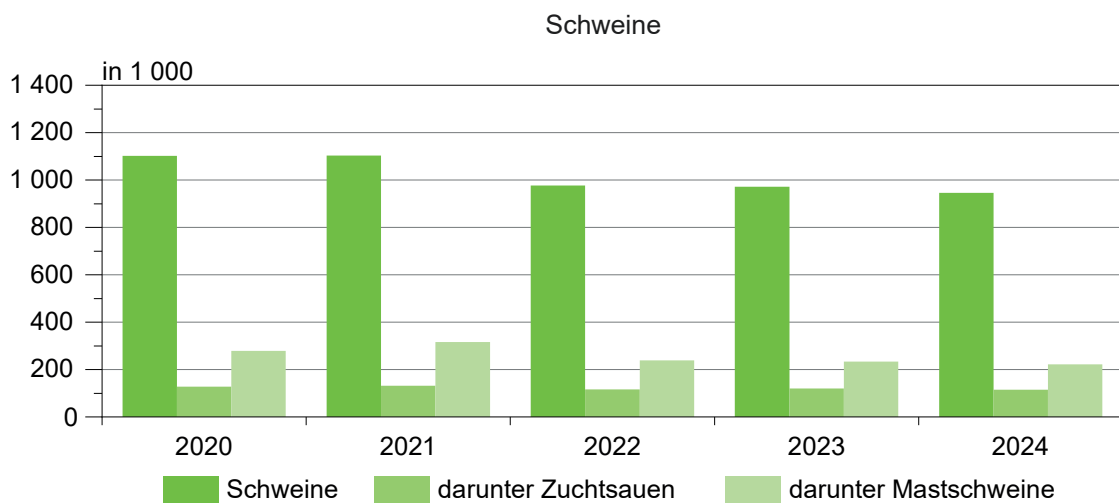
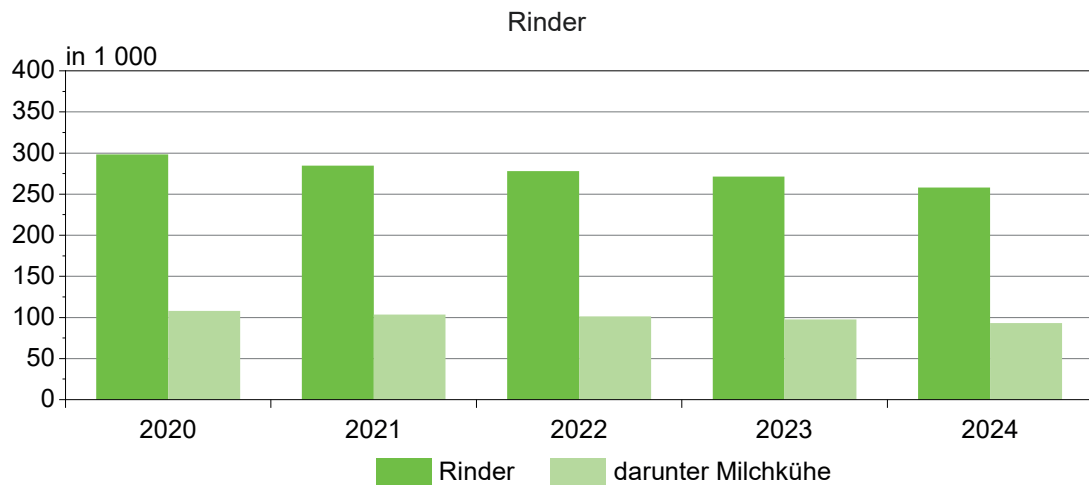
Die Fragebögen zur Erhebung über die Schweinebestände und zur Erhebung über die Schafbestände sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

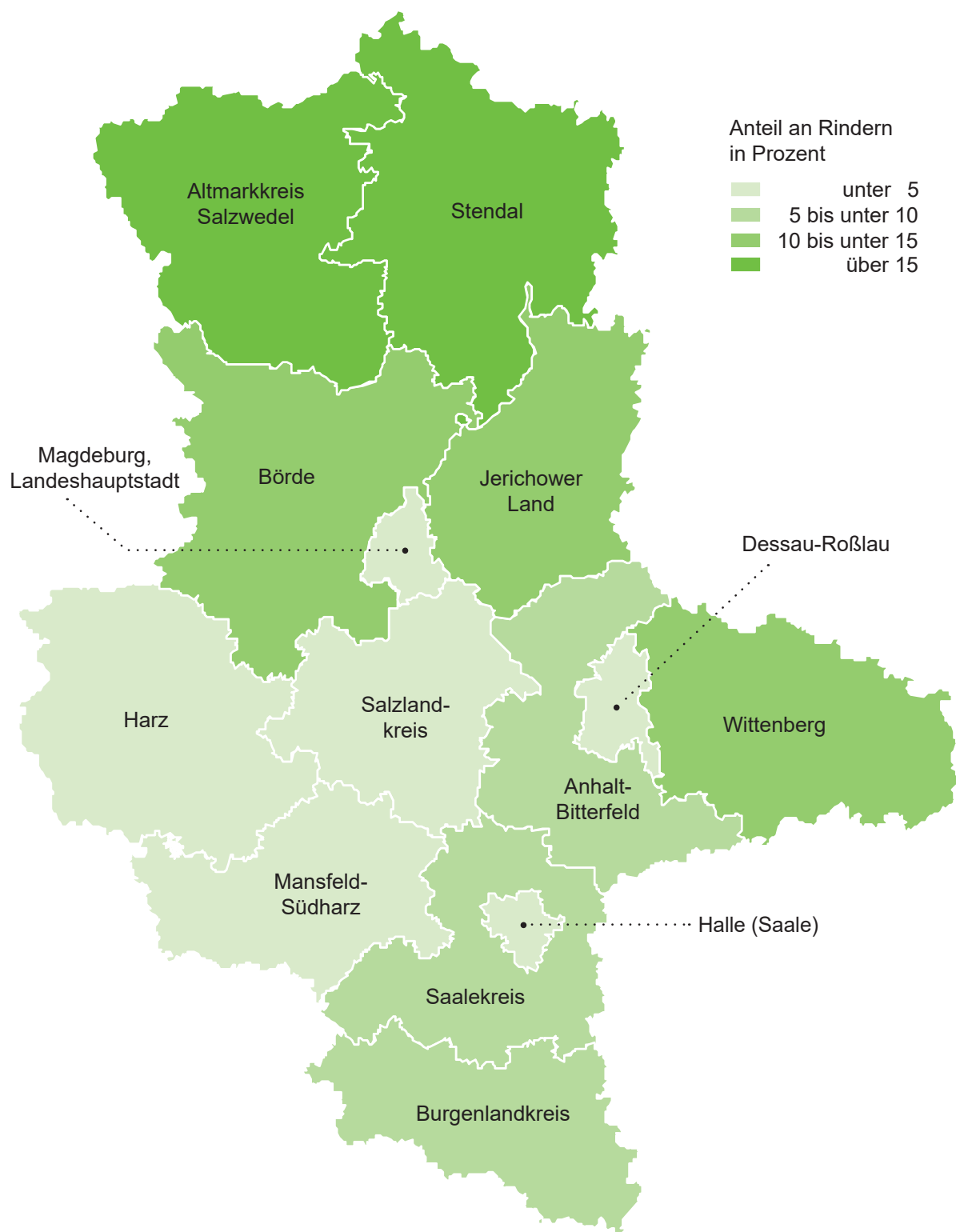
- genau Null oder auf Null geändert
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Differenzen im Zahlenmaterial entstehen durch unabhängiges Runden.

Viehbestände im November des Jahres



**Anteil an Rindern insgesamt im November 2024
nach kreisfreien Städten und Landkreisen**



1. Entwicklung des Rinderbestandes in Sachsen-Anhalt

Haltung/Viehart	Haltungen/Viehbestand im November				
	2020	2021	2022	2023	2024
	Anzahl				
	Haltungen mit Rindern¹				
Insgesamt	2 917	2 915	2 896	2 830	2 775
Kälber und Jungrinder zusammen	2 066	2 035	2 040	1 937	1 861
Kälber bis einschl. 8 Monate					
männlich	1 414	1 343	1 319	1 312	1 341
weiblich	1 469	1 436	1 428	1 385	1 230
Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschl. 1 Jahr					
männlich	703	706	676	658	649
weiblich	1 023	1 030	1 042	965	925
Rinder von mehr als 1 Jahr und unter 2 Jahre					
männlich	1 117	1 090	1 113	1 071	1 024
weiblich (nicht abgekalbt)	1 597	1 572	1 529	1 561	1 525
Rinder 2 Jahre und älter					
männlich	1 093	1 125	1 139	1 162	1 178
weiblich (nicht abgekalbt)	1 229	1 158	1 164	1 109	1 148
Milchkühe ²	553	526	518	496	463
sonstige Kühe ²	1 664	1 675	1 707	1 718	1 717
	Rinderbestände¹				
Insgesamt	298 506	284 827	278 086	271 431	258 106
Kälber und Jungrinder bis einschl. 1 Jahr zusammen	81 715	77 639	75 590	74 886	69 964
Kälber bis einschl. 8 Monate	56 363	52 647	52 564	52 184	49 160
Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr	25 352	24 992	23 026	22 702	20 804
männlich	4 607	4 481	4 004	3 982	3 768
weiblich	20 745	20 511	19 022	18 720	17 036
Rinder mehr als 1 bis unter 2 Jahre (ohne Kühe) zusammen	65 569	62 697	60 672	58 602	55 606
männlich	10 203	9 388	9 829	9 166	8 928
weiblich (nicht abgekalbt) zusammen	55 366	53 309	50 843	49 436	46 678
zum Schlachten	4 038	4 145	4 080	3 639	3 472
Zucht- und Nutztiere	51 328	49 164	46 763	45 797	43 206
Rinder 2 Jahre und älter (ohne Kühe) zusammen	15 912	14 370	13 719	13 650	13 243
männlich	2 559	2 649	2 711	2 862	2 750
weiblich (nicht abgekalbt) zusammen	13 353	11 721	11 008	10 788	10 493
zum Schlachten	692	574	585	567	586
Zucht- und Nutztiere	12 661	11 147	10 423	10 221	9 907
Kühe (abgekalbt) zusammen	135 310	130 121	128 105	124 293	119 293
Milchkühe ²	108 103	103 628	101 164	97 692	93 221
sonstige Kühe ²	27 207	26 493	26 941	26 601	26 072

¹ einschl. Büffel/Bisons² berechnet auf der Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen

2. Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände nach Herdengröße am 3. November 2024

Tiere	Herdengröße Anzahl von ... bis ...	Haltungen	Tiere
Rinder¹ insgesamt	Insgesamt	2 775	258 106
	1 - 9	1 471	5 292
	10 - 19	327	4 477
	20 - 49	282	8 513
	50 - 99	183	12 754
	100 - 199	171	24 723
	200 - 499	193	62 974
	500 und mehr	148	139 373
Milchkühe ²	zusammen	463	93 221
	1 - 9	164	406
	10 - 19	26	346
	20 - 49	30	998
	50 - 99	40	2 932
	100 - 199	58	8 231
	200 - 499	85	27 609
	500 und mehr	60	52 699
sonstige Kühe ²	zusammen	1 717	26 072
	1 - 9	1 255	3 893
	10 - 19	153	2 136
	20 - 49	182	5 604
	50 - 99	82	5 823
	100 und mehr	45	8 616
	Kälber und Jungrinder	zusammen	1 861
1 - 9		1 113	3 348
10 - 19		173	2 415
20 - 49		217	6 846
50 - 99		156	11 180
100 und mehr		202	46 175
männliche Rinder von mehr als 1 Jahr	zusammen	1 660	11 678
	1 - 9	1 496	3 409
	10 - 19	82	1 099
	20 - 49	42	1 348
	50 - 99	19	1 396
	100 und mehr	21	4 426

¹ einschl. Büffel/Bisons

² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen

3. Rinderbestände nach Nutzungsrichtungen

Rinderrassen	Rinder insgesamt	Kälber bis einschl. 8 Monate		Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr
		männlich	weiblich	männlich
Milchnutzungsrasen				
Zusammen	177 495	5 502	24 380	1 312
davon				
Holstein-Schwarzbunt	167 003	5 108	22 762	1 193
Holstein-Rotbunt	5 711	196	864	46
Kreuzung Milchrind mit Milchrind	4 166	175	682	.
Angler	60	.	.	-
Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung	25	.	.	.
sonstige	530	18	61	.
Fleischnutzungsrasen				
Zusammen	54 097	6 106	6 552	1 507
davon				
Kreuzung Fleischrind mit Fleischrind	22 687	2 894	3 143	522
Limousin	3 452	410	423	153
Charolais	2 913	290	364	91
Fleischfleckvieh	10 125	1 059	1 142	251
Deutsche Angus	5 447	654	602	234
Galloway	2 135	.	.	60
Highland	1 541	97	123	.
Büffel/Bisons	475	.	.	.
sonstige	5 322	508	582	164
Doppelnutzungsrasen (Milch/Fleisch)				
Zusammen	26 514	2 816	3 804	949
davon				
Fleckvieh	4 245	305	553	396
Braunvieh	219	.	14	3
Kreuzung Fleischrind mit Milchrind	14 028	2 008	2 490	454
Doppelnutzung Rotbunt	21	-	.	-
Sonstige Kreuzungen	6 089	227	559	52
Gelbvieh	.	.	.	-
Vorderwälder	.	.	-	-
sonstige	1 851	195	181	44

¹nicht abgekalbt

und Rinderrassen am 3. November 2024

Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr	Rinder von mehr als 1 bis unter 2 Jahre		Rinder 2 Jahre und älter		Kühe
	weiblich	männlich	weiblich ¹	männlich	
Milchnutzungsrassen					
13 339	2 644	35 591	234	6 791	87 702
12 574	2 331	33 440	194	6 323	83 078
482	111	1 224	16	251	2 521
250	173	838	10	.	1 803
.	-	.	.	.	30
.	-	.	-	.	7
.	29	71	.	.	263
Fleischnutzungsrassen					
2 099	3 919	6 198	2 079	2 573	23 064
810	1 747	2 740	342	971	9 518
149	314	416	119	220	1 248
104	145	286	107	177	1 349
497	472	1 126	274	455	4 849
258	373	709	159	183	2 275
50	204	212	279	135	858
.	121	144	225	107	666
.	34	41	82	23	253
193	509	524	492	302	2 048
Doppelnutzungsrassen (Milch/Fleisch)					
1 598	2 365	4 889	437	1 129	8 527
296	464	701	88	201	1 241
.	.	10	.	4	55
907	1 431	2 981	162	558	3 037
-	-	.	-	.	14
317	180	957	52	261	3 484
.	34
-	.	-	-	-	-
73	.	.	131	97	662

¹ nicht abgekalbt

4. Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Einheit	Insgesamt ¹	Haltung mit		
				Milchkühen ²	sonstigen Kühen ²	Kälbern bis einschl. 8 Monate
						männlich
15 001	Dessau-Roßlau, Stadt	Haltungen	28	3	22	16
		Anzahl der Tiere	1 375	7	410	.
15 002	Halle (Saale), Stadt	Haltungen	4	-	3	1
		Anzahl der Tiere	.	-	.	.
15 003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Haltungen	6	1	3	1
		Anzahl der Tiere
15 081	Altmarkkreis Salzwedel	Haltungen	388	88	213	189
		Anzahl der Tiere	46 511	17 088	3 958	2 492
15 082	Anhalt-Bitterfeld	Haltungen	189	20	107	69
		Anzahl der Tiere	16 630	6 043	1 269	732
15 083	Börde	Haltungen	294	47	194	118
		Anzahl der Tiere	25 817	9 445	2 649	1 623
15 084	Burgenlandkreis	Haltungen	319	43	203	117
		Anzahl der Tiere	20 854	10 281	1 439	1 182
15 085	Harz	Haltungen	189	23	122	72
		Anzahl der Tiere	11 567	3 183	1 778	799
15 086	Jerichower Land	Haltungen	163	36	106	96
		Anzahl der Tiere	25 799	8 437	3 346	1 571
15 087	Mansfeld-Südharz	Haltungen	207	13	158	78
		Anzahl der Tiere	9 806	.	.	518
15 088	Saalekreis	Haltungen	159	25	91	58
		Anzahl der Tiere	13 800	5 270	860	610
15 089	Salzlandkreis	Haltungen	137	15	82	43
		Anzahl der Tiere	5 376	.	.	433
15 090	Stendal	Haltungen	418	108	261	246
		Anzahl der Tiere	48 141	17 078	5 742	2 593
15 091	Wittenberg	Haltungen	274	41	152	126
		Anzahl der Tiere	31 858	12 424	1 942	1 700
15	Sachsen-Anhalt	Haltungen	2 775	463	1 717	1 230
		Anzahl der Tiere	258 106	93 221	26 072	14 424

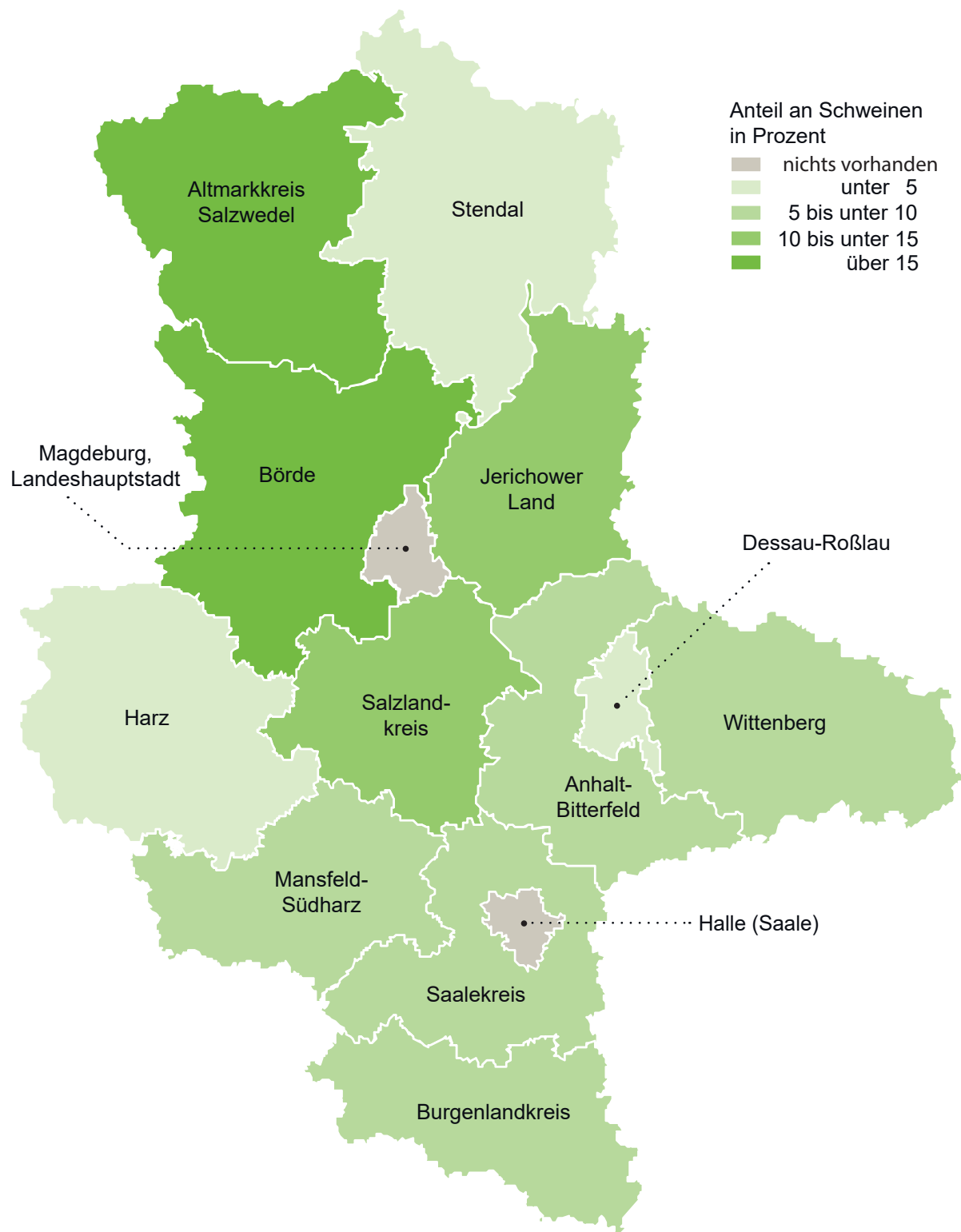
¹ einschl. Büffel/Bisons² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen³ nicht abgekalbt

Rinderbestände am 3. November 2024 nach Kreisen

Haltung mit							Schl. Nr.
Kälbern bis einschl. 8 Monate	Jungrindern von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr		Rindern von mehr als 1 Jahr bis unter 2 Jahre		Rindern 2 Jahre und älter		
weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich ³	männlich	weiblich ³	
14	6	10	12	15	11	9	15 001
.	.	212	102	282	.	.	
1	1	1	1	2	2	1	15 002
.	
1	1	2	2	3	2	1	15 003
.	
223	87	142	129	250	145	187	15 081
6 641	365	3 262	730	9 777	350	1 848	
81	44	58	74	99	84	89	15 082
2 170	255	1 209	797	3 210	169	776	
136	64	87	111	156	122	118	15 083
2 854	302	1 606	1 354	4 609	285	1 090	
124	76	97	99	171	119	126	15 084
2 238	330	921	705	2 699	201	858	
74	37	48	73	82	89	66	15 085
1 636	169	786	255	2 104	214	643	
94	36	61	77	103	86	73	15 086
3 988	243	1 475	916	4 642	245	936	
89	54	58	78	100	106	78	15 087
1 434	147	664	288	1 673	301	440	
70	31	50	63	83	64	60	15 088
2 153	237	1 001	425	2 620	126	498	
43	25	30	56	59	60	42	15 089
533	202	302	914	708	114	211	
250	128	190	153	260	185	202	15 090
6 485	879	3 121	1 398	8 245	466	2 134	
141	59	91	96	142	103	96	15 091
4 394	558	2 455	1 036	6 074	245	1 030	
1 341	649	925	1 024	1 525	1 178	1 148	15
34 736	3 768	17 036	8 928	46 678	2 750	10 493	

¹ einschl. Büffel/Bisons² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen³ nicht abgekalbt

Anteil an Schweinen insgesamt im November 2024
nach kreisfreien Städten und Landkreisen



5. Entwicklung der schweinehaltenden Betriebe und Schweinebestände in Sachsen-Anhalt

Tierkategorie	Betriebe/ Viehbestand im November ¹				
	2020	2021	2022	2023	2024
	Anzahl				
	Betriebe mit Schweinen				
Insgesamt	0,19	0,21	0,17	0,15	0,15
Ferkel	0,10	0,09	0,09	0,07	0,08
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	0,11	0,12	0,11	0,10	0,08
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere) zusammen	0,14	0,15	0,13	0,10	0,11
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	0,11	0,12	0,11	0,08	0,08
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	0,12	0,13	0,10	0,09	0,08
110 kg und mehr Lebendgewicht	0,10	0,10	0,08	0,07	0,06
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) zusammen ²	0,10	0,09	0,08	0,07	0,07
Zuchtsauen zusammen	0,10	0,09	0,08	0,07	0,07
Jungsauen	0,08	0,07	0,06	0,06	0,06
andere Sauen	0,08	0,08	0,07	0,06	0,06
nicht trächtige Jungsauen	0,07	0,07	0,07	0,06	0,06
nicht trächtige andere Sauen	0,08	0,07	0,06	0,06	0,05
Eber zur Zucht ²	0,08	0,07	0,06	0,06	0,06
	Schweinebestände				
Insgesamt	1 101,3	1 103,3	976,3	971,7	945,2
Ferkel	505,2	468,3	406,4	481,8	459,8
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	188,5	187,2	214,5	136,0	148,2
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere) zusammen	278,7	315,7	238,2	233,6	221,9
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	126,1	138,4	102,4	104,7	107,6
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	118,0	146,1	105,4	102,2	87,9
110 kg und mehr Lebendgewicht	34,6	31,2	30,4	26,6	26,4
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) zusammen ²	128,8	132,0	117,2	120,4	115,3
Zuchtsauen zusammen	128,0	131,2	116,5	119,7	114,8
Jungsauen	18,5	17,3	16,2	18,1	16,2
andere Sauen	73,0	72,8	66,6	66,8	63,9
nicht trächtige Jungsauen	16,2	21,7	15,9	16,6	18,1
nicht trächtige andere Sauen	20,3	19,4	17,8	18,2	16,6
Eber zur Zucht ²	0,8	0,8	0,7	0,7	0,5

¹ repräsentative Befragung

² einschl. hierfür bestimmte Jungschweine mit 50 und mehr kg

6. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betriebe mit Schweinen			Schweine insgesamt	Davon		
		insgesamt	darunter			Ferkel	Jung- schweine bis unter 50 kg Lebend- gewicht	Mast- schweine (einschl. ausge- mertzter Zuchttiere) zusammen
			Betriebe mit Zucht- schweinen einschl. Eber	Betriebe mit Mast- schweinen				
Anzahl in Tausend								
15 001	Dessau-Roßlau, Stadt	/	/	/	/	.	/	.
15 002	Halle (Saale), Stadt	-	-	-	-	-	-	-
15 003	Magdeburg, Landeshauptstadt	-	-	-	-	-	-	-
15 081	Altmarkkreis Salzwedel	/	0,01	/	158,9	94,7	18,4	/
15 082	Anhalt-Bitterfeld	/	0,01	/	50,9	26,9	7,6	/
15 083	Börde	0,02	0,01	/	149,0	65,3	21,5	44,9
15 084	Burgenlandkreis	/	0,01	/	60,7	33,3	9,1	.
15 085	Harz	/	-	/	39,5	1,9	7,7	/
15 086	Jerichower Land	0,01	0,01	0,01	108,4	51,9	16,7	26,0
15 087	Mansfeld-Südharz	/	0,01	/	80,3	51,3	/	/
15 088	Saalekreis	/	0,01	/	72,6	19,5	18,9	/
15 089	Salzlandkreis	0,01	0,01	/	129,8	83,1	10,0	23,0
15 090	Stendal	/	0,01	/	/	14,3	/	/
15 091	Wittenberg	0,01	0,00	0,01	50,4	.	12,2	17,6
15	Sachsen-Anhalt	0,15	0,07	0,11	945,2	459,8	148,2	221,9

am 3. November 2024 nach ausgewählten Merkmalen

Davon											Schl. Nr.
davon			Zuchtschweine 50 kg und mehr Lebendgewicht								
50 bis unter 80 kg Lebend- gewicht	80 bis unter 110 kg Lebend- gewicht	110 kg Lebend- gewicht und mehr	Zuchtsauen						Eber zur Zucht		
			zu- sammen	trächtig		nicht trächtig					
				Jung- sau- en	andere Sau- en	zu- sammen	Jung- sau- en	andere Sau- en	zu- sammen		
Anzahl in Tausend											
.	.	.	/	.	.	/	.	.	/	0,0	15 001
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15 002
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15 003
/	/	/	22,8	2,6	12,8	15,4	4,0	3,5	7,5	0,0	15 081
/	/	/	7,4	2,2	3,5	5,7	1,0	0,8	1,8	0,0	15 082
28,6	.	.	17,3	2,2	11,3	13,5	1,8	2,0	3,8	0,0	15 083
.	4,3	2,2	8,6	0,7	6,3	6,9	0,6	1,1	1,7	.	15 084
/	11,7	1,9	-	-	-	-	-	-	-	-	15 085
9,7	10,4	5,9	13,8	2,3	7,7	10,0	1,3	2,6	3,9	0,0	15 086
/	/	/	12,9	1,4	7,6	8,9	.	.	4,0	0,0	15 087
7,8	/	/	10,2	1,0	3,2	4,3	4,8	1,1	5,9	/	15 088
10,5	10,2	2,3	13,6	2,4	7,4	9,9	0,7	3,0	3,8	0,0	15 089
/	1,0	/	5,0	0,8	2,5	3,3	0,6	1,0	1,7	0,0	15 090
9,1	8,5	0,1	2,9	.	.	2,2	0,1	0,7	0,7	.	15 091
107,6	87,9	26,4	114,8	16,2	63,9	80,0	18,1	16,6	34,8	0,5	15

7. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2024 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere

Betriebe mit von ... bis ... Schweinen	Schweine insgesamt		Davon					
			Zuchtsauen		Ferkel		Mastschweine einschl. Jungtiere und Eber	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl in Tausend								
1 - 99	/	/	0,00	0,0	0,00	.	/	.
100 - 249	/	/	0,00	.	/	.	/	/
250 - 499	/	/	/	.	/	.	/	/
500 - 999	/	/	0,00	0,7	0,00	.	/	.
1 000 und mehr	0,11	929,4	0,06	113,9	0,07	458,9	0,10	356,5
Insgesamt	0,15	945,2	0,07	114,8	0,08	459,8	0,15	370,6
darunter:								
1 000 - 1 999	/	/	0,01	1,8	0,01	3,4	/	/
2 000 - 4 999	0,03	93,9	0,02	12,9	0,02	/	0,03	/
5 000 und mehr	0,06	803,9	0,04	99,2	0,04	408,8	0,06	295,9

8. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. November 2024 nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen

Betriebe mit von ... bis ... Zuchtsauen	Schweine insgesamt		Darunter	
			Zuchtsauen	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl in Tausend				
1 - 49	0,00	0,3	0,00	0,0
50 - 99	-	-	-	-
100 - 249	0,01	7,5	0,01	0,9
250 - 499	0,01	15,0	0,01	2,3
500 und mehr	0,05	623,9	0,05	111,6
Insgesamt	0,07	646,7	0,07	114,8

9. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Mastschweinen am 3. November 2024 nach Größenklassen der gehaltenen Mastschweine

Betriebe mit von ... bis ... Mastschweinen	Schweine insgesamt		Darunter	
			Mastschweine	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl in Tausend				
unter 100	/	8,4	/	/
100 - 399	/	/	/	/
400 - 999	/	/	/	/
1 000 - 1 999	/	118,5	/	/
2 000 - 4 999	/	124,3	/	34,3
5 000 und mehr	0,02	274,7	0,02	137,7
Insgesamt	0,11	602,7	0,11	221,9
darunter:				
1 000 und mehr	0,05	517,6	0,05	202,6

10. Entwicklung der schafehaltenden Betriebe und Schafbestände in Sachsen-Anhalt

Merkmal	Betriebe/Viehbestand im November				
	2020	2021	2022	2023	2024
	Anzahl in Tausend				
Betriebe mit Schafen					
Insgesamt	0,28	0,27	0,26	0,23	0,23
davon					
weibliche Schafe zur Zucht einschl. gedeckte Lämmer	0,28	0,26	0,26	0,23	0,23
davon					
Milchschafe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
andere Mutterschafe	0,27	0,26	0,26	0,23	0,23
Schafe unter 1 Jahr (außer gedeckte Lämmer)	0,22	0,21	0,21	0,19	0,19
Schafböcke	0,24	0,23	0,22	0,19	0,20
andere Schafe	0,06	0,08	0,08	0,05	0,04
Schafbestände					
Insgesamt	62,4	58,3	55,8	60,1	58,3
davon					
weibliche Schafe zur Zucht einschl. gedeckte Lämmer	44,9	40,9	41,6	41,9	44,2
davon					
Milchschafe	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
andere Mutterschafe	44,5	40,5	41,3	41,6	43,9
Schafe unter 1 Jahr (außer gedeckte Lämmer)	15,7	14,8	12,6	16,6	12,5
Schafböcke	1,0	0,9	0,8	0,9	0,8
andere Schafe	/	/	/	/	0,8

11. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2024 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere

Betriebe mit von ... bis ... Schafen	Schafe insgesamt	
	Betriebe	Tiere
	Anzahl in Tausend	
1 - 49	0,09	2,7
50 - 499	0,10	18,2
500 und mehr	0,04	37,4
Insgesamt	0,23	58,3
darunter		
500 - 999	0,03	21,3
1 000 und mehr	0,01	16,1

Erhebung über die Schafbestände am 3. November 2024

ESA

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXX@XXXXX.de

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Online melden

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter <https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxx **Zugangscode:** xxxxxxxxxx

Im Rahmen der Erhebung über die Schafbestände werden Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Schafen einbezogen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb keine oder weniger als 20 Schafe hält.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. **1 1 2 8**

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zum Text sind durch Verweise (z. B. **5**) gekennzeichnet. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Schafbestände am 3. November 2024 1

	Code	
Falls vorübergehend keine Schafe gehalten werden, bitte ankreuzen.	0359	<input type="checkbox"/> 1
Falls die Schafhaltung vollständig eingestellt wurde, bitte ankreuzen.		<input type="checkbox"/> 2

Falls eine der beiden Aussagen zutrifft, Ende der Erhebung.

		Code	Anzahl
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckter Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind 2	0352	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckter Jungschafe 3	0353	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe) 4	0355	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _
	Schafböcke zur Zucht 5	0356	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _
	Schafe insgesamt <i>Bitte addieren Sie die einzelnen Werte.</i>	0350	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _

1 Der Stichtag, zu dem die Schafbestände anzugeben sind, ist der 3. November 2024. Betriebe, die zum Stichtag die Schafhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 0359 entsprechend an.

Bei der Erhebung der Schafbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltene Schafe**

Bei gemeinsam gehaltenen Schafen bzw. gemeinsam untergebrachten Schafen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schafbestand nicht für den einzelnen Schafhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

– **Verkaufte Schafe**

Am Stichtag noch beim Schafhalter stehende, bereits verkaufte Schafe sind mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Wanderschafherden sind dem Betrieb des Schafhalters zuzuordnen und nicht dem Betrieb, welcher die Weide bereitstellt.

2 Code 0352

Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist. Einzuschließen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht). Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und die zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind. Zu beachten ist hierbei, dass die Nutzung eines Schafes als Milchschaaf ausschlaggebend ist, nicht dessen Rasse.

3 Code 0353

Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe. Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind, und nicht zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind.

4 Code 0355

Männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr. Bereits gedeckte Tiere sind unter Code 0352 bzw. 0353 einzutragen.

5 Code 0356

Sämtliche männliche Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

Erhebung über die Schafbestände am 3. November 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Schafbestände wird bundesweit am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 5 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schafbestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 20 Schafen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe d AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordination des Betriebssitzes,

- die Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Erhebung über die Schweinebestände
am 3. November 2024**
ESB

 Name des Amtes
 Org. Einheit
 Straße + Hausnummer
 PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

 Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX
 Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX
 E-Mail: XXXXXXX@XXXXX.de

 Ansprechperson für Rückfragen
 (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

 Kennnummer
 (bei Rückfragen bitte angeben)

Online melden

 Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter <https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxx **Zugangscode:** xxxxxxxxxx

Im Rahmen der Erhebung über die Schweinebestände werden Betriebe mit Haltung von mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen befragt.


Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn keine der angeführten Grenzen auf Ihren Betrieb zutrifft.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

 ... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.

 ... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 6 5 0

 Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. 

 Erläuterungen zum Text sind durch Verweise (z. B. **5**) gekennzeichnet. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Schweinebestände am 3. November 2024 1

	Code	
Es werden vorübergehend keine Schweine gehalten.	0345	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <div style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #ccc; margin: 0 5px;"></div> Falls eine der beiden Aussagen zutrifft, Ende der Erhebung.
Die Schweinehaltung wurde vollständig eingestellt.		

	Code	Anzahl der Schweine
Ferkel (einschließlich Saugferkel) 2	0331	_____
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht 2	0338	_____
Mastschweine 2 3	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	0339 _____
	80 bis unter 110 kg Lebendgewicht ...	0340 _____
	110 kg und mehr Lebendgewicht	0341 _____
Eber zur Zucht 4 5	0342	_____
Zuchtsauen 4	Jungsauen zum 1. Mal trächtig	0333 _____
	andere trächtige Sauen	0334 _____
	Jungsauen noch nicht trächtig	0335 _____
	andere nicht trächtige Sauen 6	0336 _____
Schweine insgesamt Summe = Code 0331 bis 0336.	0330	_____

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Der Stichtag, zu dem die Schweinebestände anzugeben sind, ist der 3. November 2024. Betriebe, die zum Stichtag die Schweinehaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 0345 entsprechend an.

Bei der Erhebung der Schweinebestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltene Schweine**

Bei gemeinsam gehaltenen Schweinen bzw. gemeinsam untergebrachten Schweinen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften,

Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schweinebestand nicht für den einzelnen Schweinehalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

– **Verkaufte Schweine**

Am Stichtag noch beim Schweinehalter stehende, bereits verkaufte Schweine sind mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

2 Code 0331, 0338 bis 0341

Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter ... kg	Alter in Monaten
0331	Ferkel (einschl. Saugferkel)	unter 20	bis ca. 2
0338	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
0339	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
0340	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
0341	Mastschweine	110 und mehr	über 7

3 Code 0339 bis 0341

Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.

4 Code 0333 bis 0336, 0342

Einschließlich der hierfür bestimmten Schweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

5 Code 0342

Zu den Ebern zur Zucht sind auch Sucheber zu zählen.

6 Code 0336

Hier sind alle anderen zum Stichtag nicht trächtigen Zuchtsauen anzugeben.

Hierzu zählen auch säugende Sauen.

Erhebung über die Schweinebestände am 3. November 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebungen über die Schweinebestände werden bundesweit am 3. Mai und am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 20 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schweinebestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 2 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe c AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik beauftragt sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/ Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,

- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat Februar 2025 erschienen**

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 02/2025	5,50
@ 6 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 02/2025	-
@ 6 V 0 00	V	Verzeichnis der Veröffentlichungen 2025	-
@ 6 A 1 02	A I, II, III hj-01/24	Bevölkerung der Gemeinden Stand 30.06.2024 (auf Basis Zensus 2022)	-
@ 6 A 104	A I j/22-23	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht: Land, kreisfreie Stadt, Landkreis Stand: 31.12.2022; 31.12.2023 (auf Basis Zensus 2022)	-
@ 6 A 119	A I j/22-23	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht: Gemeinden Stand: 31.12.2023 (auf Basis Zensus 2022)	-
@ 6 B 6 01	B j/22	Gerichtliche Ehelösungen 1991 - 2022 (auf Basis Zensus 2022) - Excel-Datei	-
@ 6 B 6 01	B j/22	Gerichtliche Ehelösungen 1991 - 2023 (auf Basis Zensus 2022) - Excel-Datei	-
@ 6 C 3 01	C III j/24	Viehbestände: Rinder, Schweine Stand: 3. Mai 2024, endgültige Ergebnisse	-
@ 6 D 1 01	D I hl-01/24	Gewerbeanmeldungen und Gewerbeabmeldungen 1. Halbjahr 2024	-
@ 6 D 2 01	D II j/23	Auswertung aus dem Unternehmensregister Stichtag: 30.09.2024, Berichtsjahr 2023	-
@ 6 E 1 02	E I m-10/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Oktober 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I m-10/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden November 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 09	E I vj-02/24	Produktion ausgewählter Erzeugnisse II. Quartal 2024	-
@ 6 E 1 09	E I vj-02/24	Produktion ausgewählter Erzeugnisse III. Quartal 2024	-
@ 6 E 2 01	E II m-11/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe November 2024	-
@ 6 E 3 02	E III j/24	Ergebnisse der jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe Juni 2024, 2. Vierteljahr 2024	-
@ 3 E 4 03	E IV j/23	Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2023	-
@ 6 G 4 01	G IV m-10/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Oktober 2024, Januar bis Oktober 2024, Sommerhalbjahr 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-11/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität November 2024, Januar bis November 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-07/24	Straßenverkehrsunfälle Juli 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-09/24	Binnenschifffahrt September 2024	-
@ 6 H 2 01	H II m-10/24	Binnenschifffahrt Oktober 2024	-
@ 6 K 5 03	K V j/23	Angebote der Jugendarbeit Jahr 2023	-
@ 6 K 8 01	K VIII 2j/23	Ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeheime, Pflegegeld Jahr 2023	-
@ 6 L 4 06	L IV j/23	Vererben, Erben und Schenken; Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Jahr 2023	-
@ 6 L 4 09	L IV j/20	Die Umsätze und ihre Besteuerung; Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik, Veranlagungen Jahr 2020	-
@ 6 Q 1 01	Q I 3j/22	Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Jahr 2022	-
@ 6 Q 1 05	Q I 3j/22	Nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Jahr 2022	-
@ 6 Q 2 01	Q II 3j/22	Abfallwirtschaft Jahr 2022	-
@ 6 Q 3 02	Q III j/22	Güter und Leistungen für den Umweltschutz Jahr 2022	-

¹ Seit Januar 2025 werden die statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare erscheinen und nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/> zum Download zur Verfügung stehen.

= Printversion der Veröffentlichung
 = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3C310



C III
j/24